

Editor in Chief: Prof. Dr. med. Hans Reinauer
Redaktion (Fr. Haas / Fr. Eppelin)
c/o Deutsche Zentralbibliothek für Medizin
Tel: 0221/478-7085 Fax: 0221/478-7094
E-Mail: redaktion@egms.de

Rahmenvertrag Autoren GMS

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende Werk des Autors unter dem Titel:
2. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er German Medical Science (im folgenden: GMS) Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er GMS darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Soweit GMS den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
3. Der Autor ist verpflichtet, GMS schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. In Zweifelsfällen oder bei Entstehen vermeintlicher oder tatsächlicher diesbezüglicher Rechtshindernisse wird er den Betreiber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
4. Der Rechteinhaber stellt den Betreiber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 2 Rechtseinräumungen

1. Der Autor überträgt GMS das einfache Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern und ihren Sicherungsmedien.
2. Der Autor überträgt GMS zeitlich und räumlich unbeschränkt das Recht zur elektronischen Speicherung in Datenbanken und Webseiten, zum Zwecke der Verfügbarmachung für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf und zur Wiedergabe auf dem Bildschirm. Dies umfasst auch das Recht zur Meldung und Weitergabe an Dritte, insbesondere im Rahmen nationaler Sammelaufträge zum Zwecke der Langzeitarchivierung.
3. Der Autor überträgt GMS das Recht zur Übersetzung in die englische Sprache.
4. Der Autor überträgt GMS das Recht zur Print-on-Demand-Herstellung.
5. Der Autor überträgt GMS das Recht zum Erstellen von Kopien und zur Konvertierung in andere elektronische oder physische Formate zum Zwecke der Archivierung. Sofern dies erfolgt, so sind Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die die inhaltliche Integrität des Werks oder die geistigen und persönlichen Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind.
6. GMS räumt dem Autor ein online-Zugriffsrecht auf sein in der Datenbank gespeichertes Werk ein.

Seite 2 zu Autorenvertrag für Artikel:

§ 3 Vertragspflicht

1. Das Werk wird zunächst allein in elektronischer Form erscheinen; nachträgliche Änderungen der Form der Erstausgabe bedürfen des Einverständnisses mit dem Autor.
2. GMS ist verpflichtet, das Werk in der in Absatz 1 genannten Form zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.

§ 4 Honorar

1. Der Autor erhält für sein Werk kein Honorar.

§ 5 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

1. GMS ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.
2. GMS ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen.
3. Der Autor erklärt sich damit einverstanden, dass GMS sein Werk unter einer „Creative Commons Attribution-No Derivative Works 3.0 Germany“-Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/>) veröffentlicht. Das bedeutet, dass jedermann das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen darf, unter der Voraussetzung, dass Autor und Quelle zitiert und das Werk bzw. der Inhalt nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden. GMS ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes einen Vermerk zu dieser Lizenz anzubringen.

§ 6 Änderung der Eigentums- und Programmstrukturen von GMS

1. GMS ist verpflichtet, dem Autor anzuzeigen, wenn sich in seinen Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen eine wesentliche Veränderung ergibt. Eine Veränderung ist wesentlich, wenn
 - a) GMS oder erhebliche GMS-Teile veräußert werden;
 - b) sich in den Beteiligungsverhältnissen einer GMS betreibenden Gesellschaft gegenüber denen zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses Veränderungen um mindestens 25% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ergeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Unterschrift des korrespondierenden Autors